

RS Vwgh 1987/6/25 85/06/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

BStG 1971 §20;

VwRallg;

Rechtsatz

Jeder Ausspruch über die Enteignung eines Grundstückes gegenüber einem Eigentümer bildet einen selbstständigen Bescheid gemäß § 20 BundesstraßenG, völlig unabhängig davon, ob mehrere derartige Bescheide in einem einheitlichen Schriftstück erlassen wurden oder nicht. So tritt auch die Rechtskraft dieser selbstständigen Teile eines Sammelbescheides unabhängig davon ein, ob etwa ein anderer Eigentümer gegen das nur ihn treffende Enteignungserkenntnis Berufung erhoben hat oder

nicht.

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Beschränkungen der Abänderungsbefugnis

Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen

Entscheidung Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Voraussetzungen des Berufungsrechtes

Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985060184.X04

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at